

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 1. Dezember

1966

**Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen**

Kirchengesetz über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 11. November 1966 (S. 183) — Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg. Vom 11. November 1966 (S. 184) — Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 11. November 1966 (S. 184)

**II. Bekanntmachungen**

Zusammensetzung der Kirchenleitung (S. 187) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 187) — Urkunde über die Umgemeindung eines Flurstückes aus der Kirchengemeinde Bergstedt in die Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn (S. 188) — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 188) — Lohntarifvertrag Nr. 3a zum KArB für die Arbeiter in Hamburg (S. 188) — Allianzgebetswoche 1966 (S. 189) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 189)

**III. Personalien (S. 190)****Gesetze und Verordnungen**

**Kirchengesetz  
über den Dienst der Theologin in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schleswig-Holsteins**

Vom 11. November 1966

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Theologinnen, welche die erforderliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung abgeschlossen haben, können mit pfarramtlichen, unterrichtlichen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben betraut werden. Sie können als Pastorin oder als Kirchenrätin beschäftigt werden.

(2) Auf die Ausbildung der Theologin sind die für die Vorbildung der Pastoren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Als Pastorin kann nur die ordinierte Theologin angestellt werden. Die Theologin wird entsprechend den Bestimmungen des Pfarrergesetzes ordiniert. Die Ordination setzt einen Antrag der Theologin voraus.

(2) Auf die Pastorin sind die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für den Pastor geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 3

(1) Die Pastorin kann in eine übergemeindliche oder eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen werden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle kann eine der Pfarrstellen mit einer Pastorin durch Wahl oder Ernennung besetzt werden.

§ 4

(1) Auf ihren Antrag kann die Theologin nach den geltenden Kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften in ein Dienstverhältnis als Theologin im Kirchendienst (Kirchenrätin) berufen werden. Sie wird für ihren Dienst eingesegnet und erhält für ihren Aufgabenbereich das Recht der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(2) Planstellen für Kirchenrätinnen werden bei kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Werken eingerichtet. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Berufung einer Theologin in eine solche Planstelle erfolgt im Einvernehmen mit dem Bischof.

(4) Eine Kirchenrätin kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 5

(1) Das Dienstverhältnis der Pastorin endet mit dem Tage ihrer Eheschließung. Der Anspruch auf Bezüge endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eheschließung erfolgt. Der Pastorin ist eine angemessene anderweitige Beschäftigung nach § 4 dieses Gesetzes anzubieten.

(2) Das Dienstverhältnis der Kirchenrätin bleibt durch ihre Eheschließung unberührt. Stellt sie jedoch aus Unläng ihrer Eheschließung den Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(3) Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Satz 1 ruht die Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie des Rechtes auf Führung der Amtsbezeichnung und zum Tragen der

Amtskleidung. Die ausgeschiedene Pastorin kann jedoch mit einer zeitlich begrenzten pfarramtlichen Tätigkeit beauftragt werden. Sie kann auch Amtshandlungen in Einzelfällen vornehmen, sofern die Erlaubnis des zuständigen Propstes vorliegt. Für die Dauer der Amtstätigkeit entfallen die in Satz 1 genannten Beschränkungen. Die Bestimmung des § 90 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

#### § 6

(1) Die aus Anlaß ihrer Eheschließung ausgeschiedene Theologin hat für sich einen Anspruch auf eine Versorgung in Höhe der zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens erdienten Ruhestandsbezüge. Die Zahlung beginnt mit dem auf die Vollendung ihres 65. Lebensjahres folgenden Monat.

(2) Anstelle der nach Abs. 1 zustehenden Versorgung oder, falls Ruhestandsbezüge im Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erdient sind, kann eine Abfindung gewährt werden. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Abfindung der aus Anlaß ihrer Eheschließung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ausscheidenden Kirchenbeamten gelten entsprechend. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(3) Für die nach Abs. 1 versorgungsberechtigte Theologin kann das Landeskirchenamt in Härtefällen bestimmen, daß die Zahlung der Ruhestandsbezüge vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, falls ihre Versorgung anderweitig nicht gesichert ist.

#### § 7

(1) Eine gemäß § 5 ausgeschiedene Pastorin kann mit Zustimmung des Bischofs im kirchlichen Dienst nach § 2 wieder verwendet werden, wenn die persönlichen Verhältnisse eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes nicht erwarten lassen. Wenn die Pastorin ihr Amt länger als 5 Jahre nicht ausgeübt hat, kann die Wiederverwendung von einem Kolloquium abhängig gemacht werden. Mit der Wiederverwendung als Pastorin entfallen die in § 5 Abs. 3 genannten Beschränkungen.

(2) Eine Wiederverwendung der ausgeschiedenen Pastorin als Kirchenrätin regelt sich nach § 4.

#### § 8

(1) Die Mitgliedschaft der Pastorin in den kirchlichen Körperschaften richtet sich nach den für den Pastor geltenden Bestimmungen.

(2) Die Kirchenrätin gehört der Synode der Propstei, in der sie ihren Dienstsitz hat, mit beratender Stimme an. Wenn die Kirchenrätin im Dienst einer Kirchengemeinde tätig ist, gehört sie auch dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die Kirchenrätin ist Mitglied des Pastorenkonvents der Propstei, in deren Bereich sie ihren Dienstsitz hat.

#### § 9

Die Pastorinnen und die Kirchenrätinnen sind berechtigt, insgesamt zwei Vertreterinnen in den Pastorenausschuß zu entsenden.

#### § 10

Die nach dem bisherigen Recht angestellten Vikarinnen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung einer Pastorin. Auf ihren Antrag kann eine Vikarin in das Kirchenbeamtenverhältnis übernommen werden.

#### § 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Kirchengesetzlichen Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der Kirchenleitung erlassen.

Kiel, den 17. November 1966

Das vorstehende von der 33. ordentlichen Landessynode am 11. November 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Schleswig-Holsteins

Die Kirchenleitung  
D. Wester

KL Nr. 1380/66

#### Kirchengesetz

zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Neubildung der Propsteien Blankenese,  
Niendorf und Pinneberg

vom 11. November 1966

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg vom 11. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966 S. 33) wird wie folgt ergänzt:

§ 1 erhält einen Satz 2:

„Die Propstei Blankenese-Pinneberg einschließlich aller ihrer verfassungsrechtlichen Organe hört mit Ablauf des 31. Dezember 1966 zu bestehen auf.“

Kiel, den 17. November 1966

Das vorstehende von der 33. ordentlichen Landessynode am 11. November 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Wester

KL Nr. 1359/66

#### Kirchengesetz

über die Anwendung des Amtsziugtgesetzes  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

vom 11. November 1966

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Kirchengesetz über die Amtsziugt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965

— Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band II Seite 182 (A3G) — gilt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins:

### § 1

(zu §§ 1 und 2 A3G)

(1) Die Bestimmungen über das Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer (Zweiter Teil des Amtszuchtgesetzes) finden keine Anwendung auf die Bischöfe, den Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein und den Landessuperintendenten für Lauenburg.

(2) Die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf Pastorinnen, Kirchentäinnen im Beamtenverhältnis, Hilfsgeistliche und Pfarrvikare.

(3) Die Bestimmungen über das Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte (Vierter Teil des Amtszuchtgesetzes) sind auf alle Kirchenbeamten anzuwenden, die den Bestimmungen der Landeskirche über Kirchenbeamte unterstehen.

### § 2

(zu §§ 10 und 11 A3G)

Zuständige Stelle für die Veranlassung von Ermittlungen und einleitende Stelle im Sinne des Amtszuchtgesetzes sind:

- für Pröpste, theologische Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Landeskirchenamts, den Direktor des Predigerseminars und Beamte der landeskirchlichen Verwaltung die Kirchenleitung,
- für Pastoren und die nach § 1 Abs. 2 ihnen gleichgestellten Personen, sowie für Kirchenbeamte im übrigen das Landeskirchenamt.

### § 3

(zu §§ 16, 82, 83, 85, 125 A3G)

Soweit im Amtszuchtgesetz die Dienstbezüge, das Wartegeld oder das Ruhegehalt des Betroffenen zum Maßstab genommen werden, wird bei der Berechnung jeweils nur das Grundgehalt berücksichtigt.

### § 4

(zu §§ 19 und 132 A3G)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses werden von der Kirchenleitung bestellt.

(2) Der Obmann soll in der Regel ein Propst sein. Der beisitzende Pastor wird auf Vorschlag des Pastorenausschusses bestellt.

(3) Im Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenamts, tritt an die Stelle des beisitzenden Pastors ein Kirchenbeamter der gleichen Laufbahn, der nach Anhörung des Kirchenbeamtausschusses auf Vorschlag des Landeskirchenamtes bestellt wird.

(4) für den Obmann und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

### § 5

(zu §§ 52 und 53 A3G)

(1) Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evange-

lisch-lutherischen Kirche in Eutin vom 28. 9. 1966 gebildete Kammer für Amtszucht.

(2) Die Bestimmungen des Vertrages sind Bestandteil dieses Gesetzes.

(3) Der geistliche Beisitzer in der Kammer für Amtszucht wird auf Vorschlag des Pastorenausschusses bestellt.

### § 6

(zu §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71 Abs. 2 A3G)

Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Das Gleiche gilt für Rechtshilfeversuchen an die staatlichen Gerichte (Art. 24 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957).

### § 7

(zu §§ 82 Satz 4, und 106 Absatz 2 A3G)

Zuständige Stelle nach § 82 Satz 4 und 106 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

### § 8

(zu §§ 85 und 137 A3G)

(1) Ist auf die Versetzung in eine andere Stelle erkannt, so erhält der Pastor, falls die Versetzung nicht sofort durchführbar ist, einen Beschäftigungsauftrag. Der Pastor kann sich um freie Pfarrstellen bewerben.

(2) Der Pfarrer tritt zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils in den Wartestand, wenn er nicht bis dahin eine andere Pfarrstelle erlangt hat.

### § 9

(zu § 89 Abs. 2 A3G)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 89 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

### § 10

(zu § 108 A3G)

Die Mitglieder des Spruchausschusses werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung verpflichtet.

### § 11

(zu § 109 A3G)

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts sind von der Mitwirkung im Spruchausschuss ausgeschlossen.

(2) Richtet sich das Amtszuchtverfahren gegen einen Pfarrer der gleichen Propstei, der ein Obmann oder Beisitzer im Spruchausschuss bzw. in der Kammer für Amtszucht als Beisitzer angehört, so scheidet der Obmann bzw. Beisitzer für dieses Verfahren aus.

(3) Entsprechendes gilt für das Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte.

### § 12

(zu § 127 Abs. 2 A3G)

Das Begnadigungsrecht steht der Kirchenleitung zu.

## § 13

(zu § 137 AbsG)

Die Bestimmungen des § 8 dieses Kirchengesetzes gelten für die Kirchenbeamten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist nach § 8 Abs. 2 ein Jahr beträgt.

## Artikel II

Ausführungsbestimmungen zum Amtszuchtgesetz werden durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

## Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) aufgehoben.

(3) Unbeschadet der Bildung des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht läuft die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ernannten Mitglieder der Disziplinargerichte so lange weiter, bis die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleiteten Disziplinarverfahren rechtskräftig erledigt sind (§ 141 Abs. 3 AbsG).

•

## Vertrag

zur Bildung einer gemeinsamen Kammer  
für Amtszucht

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,  
die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Präsidenten des Kirchenrates,  
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung, und  
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Bütin, vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen folgenden Vertrag:

## Artikel 1

Die vertragschließenden Kirchen bilden eine gemeinsame Kammer für Amtszucht. Die Kammer führt die Bezeichnung „Kammer für Amtszucht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

## Artikel 2

(1) Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gemeinsam bestellt.

(2) Die Mitglieder der Kammer für Amtszucht und deren Stellvertreter werden wie folgt vorgeschlagen:

- a) der Vorsitzende,  
ein beisitzender Pastor,  
ein beisitzender Kirchenbeamter (Artikel 3),  
der Stellvertreter des beisitzenden Kirchenbeamten,  
der Stellvertreter des weiteren Besitzers durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- b) ein beisitzender Pastor,  
der rechtskundige Beisitzer, der den Vorsitzenden vertritt,  
der Stellvertreter eines beisitzenden Pastors durch die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
- c) ein weiterer Beisitzer,  
der Stellvertreter eines beisitzenden Pastors,  
der Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Bütin gemeinsam.

(3) Mitglieder der Kirchenleitungen und der obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen dürfen nicht bestellt werden. Werden gegen einen Vorgeschlagenen von einer vertragschließenden Kirche Bedenken erhoben, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.

(4) Die Bestellungsurkunden überreicht der Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins im Namen der vertragschließenden Kirchen; er nimmt zugleich die Verpflichtung vor.

## Artikel 3

(1) Im Verfahren gegen einen Kirchenbeamten tritt der beisitzende Kirchenbeamte (§ 132 des Amtszuchtgesetzes) an die Stelle des im Lebensalter jüngeren beisitzenden Pastors.

(2) Im Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes, der Mitglied einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde ist, ist beisitzender Kirchenbeamter ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes, der einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers wird um Vorschläge gebeten.

## Artikel 4

Maßgebend für das Verfahren sind die Disziplinargesetze derjenigen Landeskirche, in deren Dienst der Beschuldigte steht.

## Artikel 5

Der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht bestellt als Schriftführer einen Kirchenbeamten einer der Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen.

## Artikel 6

Unkosten, die den Mitgliedern der Kammer für Amtszucht entstehen, werden ihnen nach Grundsätzen erstattet, die die vertragschließenden Kirchen besonders vereinbaren.

## Artikel 7

Die Kosten der Kammer für Amtszucht, soweit es sich nicht um Verschaffungskosten handelt, tragen die vertragschließenden Kirchen nach Maßgabe des Umlageschlüssels der EKD.

## Artikel 8

Senat für Amtszucht ist der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildete Senat für Amtszucht.

Hamburg, den 28. September 1966

gez. D. Wölber  
 (Bischof D. Hans-Otto Wölber)  
 Präsident des Kirchenrats der  
 Evangelisch-lutherischen Kirche im  
 Hamburgischen Staate

Eutin, den 4. Oktober 1966

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin  
 Der Landeskirchenrat  
 gez. Kieckbusch  
 Bischof  
 Vorsitzender des Landeskirchenrats

Lübeck, den 5. Oktober 1966

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck  
 Die Kirchenleitung  
 gez. D. S. Meyer  
 (Bischof Prof. D. Meyer DD)

Kiel, den 11. Oktober 1966

Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
 Schleswig-Holsteins  
 In Vertretung:  
 gez. Dr. Fr. Süßner  
 Bischof  
 (Vorsitzender der Kirchenleitung)  
 gez. Dr. Grauheding  
 (Präsident des Ev.-Luth. Landeskirchenamts  
 als Mitglied der Kirchenleitung)

Kiel, den 18. November 1966

Das vorstehende von der 33. ordentlichen Landessynode am  
 11. November 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit  
 verkündet.

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins  
 Die Kirchenleitung  
 D. Wester

KL 1382/66

## Bekanntmachungen

### Zusammensetzung der Kirchenleitung

Kiel, den 25. November 1966

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf ihrer Tagung am 8. November 1966 gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Rechtsordnung zu synodalen Mitgliedern bzw. zu Stellvertretern der Kirchenleitung gewählt:

#### Mitglieder:

Landwirt Uwe Ronneburger, Tetenbüll  
 Kaufmann Paul Klinkisch, Hamburg-Nienstedten  
 Studienrat Hans Brodersen, Flensburg  
 Staatsanwalt Wolfgang Bauer, Kiel  
 Rechtsanwalt Dr. Otto Kötschau, Glücksburg  
 Pastor Reinhard Schröder, Wohltorf  
 Propst Dr. Walter Tebbe, Hamburg-Blankenese  
 Pastor Helmut Steenbock, Hamburg-Bramfeld

#### Stellvertreter:

Direktor Dr. Kurt Glässing, Hamburg  
 Rechtsanwalt Dr. Otto Lange, Schulensee bei Kiel  
 Real schullehrer Walter Böttcher, Reinbek  
 Dr. med. Gerhard Saß, Taarstedt  
 Geschäftsführer Hermann Schuhmacher, Hamburg-Rahlstedt  
 Pastor Rolf Harder, Bad Oldesloe  
 Propst Johannes Diederichsen, Rendsburg  
 Pastor Gerhard Thomesen, Schleswig

Der Kirchenleitung gehören ferner gemäß Artikel 105 Abs. 1 der Rechtsordnung an:

Bischof D. Reinhard Wester, Schleswig, Vorsitzender  
 Bischof Dr. Friedrich Süßner, Kiel, stellvert. Vorsitzender  
 Präsident des Landeskirchenamts Dr. Erich Grauheding, Kiel

Bei Lauenburgischen Fragen:

Landessuperintendent Ernst Fischer, Ratzeburg

Bei Fragen der Landespropstei Südholstein:

Landespropst Karl Hasselmann, Hamburg-Blankenese  
 Zur Teilnahme mit beratender Stimme sind berechtigt:  
 Präsident der Landessynode Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen,  
 Ahrensburg  
 Landessuperintendent Ernst Fischer, Ratzeburg  
 Landespropst Karl Hasselmann, Hamburg-Blankenese

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
 Dr. Grauheding

Az.: 1343 — 66 — I/1

### Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

In der Christuskirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. November 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
 Im Auftrage:  
 (L.S.) gez. Otte

Nr. 20 Christuskgd. Pinneberg 2. Pfst. — 66 — VI/4 b

\*

Kiel, den 14. November 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 Christuskdg. Pinneberg 2. Pfst. — 66 — VI/4 b

—

**Urkunde**  
über die Umgemeindung eines Flurstücks  
aus der Kirchengemeinde Bergstedt in die  
Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei  
Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In die Kirchengemeinde Volksdorf wird unter gleichzeitiger Ausgemeindung aus der Kirchengemeinde Bergstedt das nachstehend aufgeführte Grundstück eingemeindet:

Flurstück 353/I der Flur 3 in Größe von ca. 1.330 ha, eingetragen im Grundbuch von Bergstedt, Band 30, Blatt 919.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. November 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Nr. 30 Volksdorf — 66 — X/5

•  
Kiel, den 22. November 1966

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 10. November 1966 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nr. 30 Volksdorf — 66 — X/5

—

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 8. November 1966

Die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 22. Juli 1965 wird im Anschluß an entsprechende Bundesregelungen wie folgt geändert:

1. Die Einkommensgrenze in Nr. 1 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung wird von 750 DM auf 815 DM erhöht.

2. In Nr. 4 Satz 2 der Verwaltungsanordnung sind die Worte „Unabhängig davon, ob Fahrkosten für den ganzen Monat oder nur für einen Teil desselben entstehen“, zu streichen.
3. Diese Regelung gilt ab 1. Oktober 1966.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Vertretung:

Mertens

Nr. 3311 — 66 — XII/7

—

Lohntarifvertrag Nr. 3a zum KArbT für die Arbeiter in Hamburg

Kiel, den 1. Dezember 1966

Nachstehend wird der Lohntarifvertrag Nr. 3a vom 8. November 1966 für die Arbeiter im kirchlichen Dienst, die auf Hamburger Gebiet beschäftigt sind, bekanntgegeben. Der Lohntarifvertrag Nr. 3a ist rückwirkend ab 1. April 1966 in Kraft getreten. Er tritt an die Stelle des Lohntarifvertrages Nr. 2a vom 10. Februar 1965 (Kirch. Ges. u. V. Bl. S. 59).

Inhalt des Lohntarifvertrages Nr. 3a ist insbesondere die Anwendung des Hamburger Lohntarifvertrages Nr. 11 vom 1. Juli 1966, dessen vorschußweise Übernahme bereits durch Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 20. Juli 1966 (Nr. 3520 — 66 — X/7) geregelt worden war.

Der Tarifvertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck genannten Organisationen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Nr. 3530 — 66 — XII/7

\*

Lohntarifvertrag Nr. 3a  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag  
(KArbT)

vom 8. November 1966

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Bezirksverwaltung Hamburg —  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —

- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) vom 4. Mai 1963 fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

**§ 1**

Anwendung des Hamburger Lohntarifvertrages Nr. 11  
für die Entlohnung der unter diesen Lohntarifvertrag  
fallenden Arbeiter gilt der Hamburger Lohntarifvertrag  
Nr. 11 vom 1. Juli 1966 mit Ausnahme der §§ 7 und 8  
entsprechend.

**§ 2****Aenderung des KArbT**

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt.“

2. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn in allen Lohngruppen vor Vollendung des 16. Lebensjahres 65 v. F., nach Vollendung des 16. Lebensjahres 85 v. F., nach Vollendung des 18. Lebensjahres 95 v. F. des Vollohns.“

3. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Lohn bis zur Höhe des Vollohnes gezahlt werden, wenn die Arbeitsleistung der eines Arbeiters nach Vollendung des 20. Lebensjahres gleichkommt.“

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Überstunden sind die über durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden.“

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Kiel, den 8. November 1966

Unterschriften

**Allianzgebetswoche 1966**

Kiel, den 21. November 1966

Der Vorsitzende der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns um Hinweis auf die Allianzgebetswoche im Januar 1967. Wir weisen nachstehend auf die Woche vom 1.-8. Januar 1967 hin. Das Gesamtthema der Woche lautet:

„Das Christenleben in der Kraft der Erlösung“.

Die einzelnen Abende haben folgende Themen:

1. Christus ist uns gemacht von Gott zur Erlösung (1. Jan.)
2. Die Erlösten des Herrn (2. Januar)
3. Erlöst zur Gemeinschaft der Heiligen (3. Januar)
4. Erlöst zum Dienst in Familie, Beruf und Volk (4. Jan.)
5. Erlöst zum Dienst der Liebe (5. Januar)
6. Erlöst zum Zeugnis in der Welt (6. Januar)
7. Erlöst zum Anteil an der Zukunft Jesu Christi (7. Jan.)
8. Der Triumph der Erlösten Jesu Christi (8. Januar).

Die ausführliche Handreichung zur Gebetswoche kann vom Schriftenmissionsverlag, 439 Gladbeck, Goethestraße, bezogen werden.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:

Schmidt

Ar.: 1739 — 66 — IV

**Ausschreibung von Pfarrstellen**

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. Dezember 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Herrn Landessuperintendent für Lauenburg in 2418 Ratzeburg zu richten. Geräumiges, modernisiertes Pastorat mit Ölheizung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Nr. 20 Lauenburg 1. Pfst. — 66 — VI/4

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Südtirolern, wird zum 1. Januar 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Österstraße 17, einzusenden. Neues Pastorat vorhanden. Kirche renoviert. Ca. 1200 Gemeindeglieder. Dörfergemeinschaftsschule mit Aufbauzweig (mittlere Reife) am Ort. Entfernung nach Niebüll (staatl. Gymnasium) ca. 15 km.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Nr. 20 Neukirchen — 66 — VI/4

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus, Propstei Nordangeln, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 Sörup einzusenden. Neues Pastorat mit Gemeindesaal (Ölheizung) vorhanden, Kirche renoviert, etwa 2200 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Nr. 20 Esgrus — 66 — VI/4

\*

Die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (4. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falkstraße 9, zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Kiel 4. vbd.eig. Pfst. — 66 — VI/4

\*  
Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsge-  
suche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Prop-  
steivorstand in 2308 Preetz, Kirchenstraße 37, zu richten, der

die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Etwa 1700 Gemeindeglieder, renoviertes Pastorat (Ölhei-  
zung), außer der Kirche in Lebrade zweite Predigtstätte in der  
Kapelle in Lepahn. In der Gemeinde arbeiten zwei Gemeinde-  
schwestern. Weiterführende Schulen in Plön (8 km), durch  
Bus gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Lebrade — 66 — VI/4

## Personalien

### Ernannt:

Am 11. November 1966 der Pastor Theodor Vierck, bis-  
her Koppelsberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Flint-  
bek (1. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;

am 27. November 1966 der Pastor Heinrich Hübner, bis-  
her in Langenhorn, zum Pastor der Kirchengemeinde Get-  
torf (4. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde.

### Berufen:

Am 3. November 1966 der Pastor Hermann Wuttke, 3. J.  
in Hohenaspe, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohen-  
aspe, Propstei Münsterdorf;

am 15. November 1966 der Pastor Günter Kruckis, bisher  
in Esgrus, zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-  
Neuwerk (6. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;

am 27. November 1966 der Pastor Harm Fölster, 3. J.  
in Norderbrarup, zum Pastor der Kirchengemeinde Nor-  
derbrarup, Propstei Südangeln.

### Eingeführt:

Am 23. Oktober 1966 der Pastor Winfried Höhfeld als  
Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahl-  
stedt, Propstei Segeberg;

am 30. Oktober 1966 der Pastor Gerhard Thiede als Pastor  
in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Prop-  
stei Stormarn;

am 31. Oktober 1966 der Oberlandeskirchenrat Dr. Karl  
Hauschildt als Propst der Propstei Neumünster und  
gleichzeitig als Pastor der Anshar-Kirchengemeinde-West  
in Neumünster, Propstei Neumünster;

am 6. November 1966 der Pastor Dr. Wilhelm Sievers  
als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde  
Kronshagen, Propstei Kiel;

am 6. November 1966 der Pastor Hermann Wuttke als  
Pastor der Kirchengemeinde Hohenaspe, Propstei Mün-  
sterdorf;

am 13. November 1966 der Pastor Theodor Vierck als  
Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek,  
Propstei Neumünster.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1967 Pastor Heinz Schimelpfennig  
in Bargteheide.

### Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Hol-  
steins auf seinen Antrag mit dem 30. November 1966 der  
Pastor Klaus Reichmuth, Hamburg-Wellingbüttel,  
zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Lan-  
deskirche Hannovers;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Hol-  
steins auf seinen Antrag mit dem 30. November 1966 der  
Pastor Helmut Baginski zwecks Übertritts in den  
Dienst der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

### Gestorben:



Pastor i. R.

## Heinrich Witt

geboren am 21. Mai 1897 in Kiel,  
gestorben am 31. Oktober 1966 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 18. Mai 1924 in  
Kiel ordiniert und war anschließend als Hilfs-  
geistlicher in Hamburg-Schnelsen tätig. Vom  
1. April 1937 bis zu seiner Zurruhelegung zum  
1. April 1962 war er Pastor der Kirchengemeinde  
Schnelsen.